

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in  
weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Klingenberg  
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 13.03.2024

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S 870) i. V. m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (GVBl. S 876), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Klingenberg vom 13.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 05.01.2024, wird wie folgt geändert:

1. An § 11 (Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG) wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.“
2. Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis-KommKVZ) Tarifgruppe 2 (Finanzverwaltung) Tarifnummer 1 (mit 1.1 bis 1.6) wird ersatzlos gestrichen. Die Tarifnummern 2 und 3 werden mit 1 (1.1 bis 1.3) und 2 neu nummeriert.
3. Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis-KommKVZ) Tarifgruppe 1 (Allgemeine Amtshandlungen) wird um Tarifnummer 8 ergänzt:  
„Aushänge an Bekanntmachungstafeln“ – kostenfrei (bei öffentlichem Interesse)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, den 13.03.2024

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 13.03.2024



Schreckenbach  
Bürgermeister